

Hauptaussage des Zwischenberichts Teilgebiete

BGE-Pressemitteilung vom 28. September 2020:
„Die BGE hat 90 Teilgebiete mit einer Gesamtfläche von
gut 240.000 Quadratkilometer ermittelt.“
“Teilgebiete sind Gebiete, *die eine günstige geologische
Gesamtsituation für die Lagerung hochradioaktiver
Abfälle erwarten lassen.*“

(Definition aus § 13 Absatz 1 Standortauswahlgesetz)

**These: Die Hauptaussage des Berichts ist
unzutreffend.**

§ 13 Absatz 2

Standortauswahlgesetz

„Der Vorhabenträger (*das ist die BGE J.V.*) wendet hierzu ... zunächst die geowissenschaftlichen Ausschlusskriterien nach § 22 und auf das verbleibende Gebiet die Mindestanforderungen nach § 23 an. Aus den **identifizierten Gebieten** ermittelt der Vorhabenträger durch Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien nach § 24 die **Teilgebiete**, die sich auf Basis der Abwägung als günstig erweisen. Der Vorhabenträger veröffentlicht das Ergebnis in einem Zwischenbericht ... In dem Zwischenbericht werden sämtliche für die getroffene Auswahl entscheidungserheblichen Tatsachen und Erwägungen dargestellt; sofern Gebiete vorhanden sind, die aufgrund nicht hinreichender geologischer Daten nicht eingeordnet werden können, sind diese ebenfalls aufzuführen und ist eine Empfehlung zum weiteren Umgang mit diesen Gebieten aufzunehmen.“

Phase 1 der Standortauswahl

Die Phasen des Standortauswahlverfahrens sind im Bericht der Endlagerkommission definiert, auf deren Empfehlungen das im Standortauswahlgesetz beschriebene Verfahren beruht. Zu Phase 1 heißt es im zusammenfassenden ersten Berichtsteil:

„Ausgehend vom gesamten Bundesgebiet, von einer weißen Landkarte Deutschlands, werden in der ersten Auswahlphase in drei Schritten die anschließend übertägig zu erkundenden Standorte ermittelt: Dabei sind in Schritt 1 über die geologischen Ausschlusskriterien und die Mindestanforderungen die Gebiete zu ermitteln, in denen eine Endlagerung von vornherein nicht möglich erscheint. Die verbleibenden Gebiete werden in Schritt 2 durch Anwendung der geologischen Abwägungskriterien auf eine größere Zahl potenzieller Regionen oder Standorte eingegrenzt. Im Schritt 3, bei der vertiefenden geowissenschaftlichen Abwägung, werden die geologischen Abwägungskriterien erneut angewandt und mit Ergebnissen der repräsentativen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen kombiniert.“ (BT-Drs. 18/9100 S. 37)

Im vergleichenden Verfahren zum Standort mit bestmöglicher Sicherheit

Grundprinzip des Standortauswahlverfahrens ist es, in einem vergleichende Verfahren ausgehend vom gesamten Bundesgebiet erst die von vornherein ungeeigneten, dann die ungünstigen und später die nicht optimalen Gebiete oder Standorte auszuschließen, um so zu den oder einem Standort zu identifizieren, der bestmögliche Sicherheit gewährleisten kann.

„Die Gebiete, auf die die geowissenschaftlichen Abwägungskriterien anzuwenden sind, werden bei jeder Anwendung der Kriterien im Lauf des Standortauswahlverfahrens immer kleiner (identifizierte Gebiete, Teilgebiete, Standortregionen, Standorte) und immer präziser beschreibbar.“ (Aus: Handreichung zur Anwendung der Abwägungskriterien. Für die BGE erstellt von Hartmut Gaßner und Georg Buchholz.)

These: Wer nicht ausschließt bringt die Standortauswahl nicht voran.

Vergleich der identifizierten Gebiete und der Teilgebiete

Auswahlwirkung der Abwägungskriterien (Fläche jeweils in km²)¹

Wirtsgestein	<i>Identifizierte Gebiete</i>		Teilgebiete mit erwartbar günstigen Voraussetzungen		Veränderung in Prozent (gerundet)	
	Zahl	Fläche	Zahl	Fläche	Zahl	Fläche
Tongestein	12	131.094	9	129.639	- 25	- 1
Steinsalz gesamt	162	36.590	74	30.450	- 54	- 17
<i>davon Salzstöcke</i>	<i>139</i>	<i>4.486</i>	<i>60</i>	<i>2.034</i>	<i>- 57</i>	<i>- 55</i>
<i>davon Salz flach</i>	<i>23</i>	<i>32.104</i>	<i>14</i>	<i>28.415</i>	<i>- 39</i>	<i>- 11</i>
Kristallingestein	7	80.786	7	80.786	0	0
Gesamt	181	248.470	90	240.874	- 50	- 3

Warum blieb die Anwendung der Abwägungskriterien wirkungslos?

Erster Grund:

Die BGE hat die identifizierten Gebiete nicht in Teilgebiete mit erwartbar günstigen und erwartbar weniger günstigen Voraussetzungen für ein Endlager aufgeteilt:

“Es erfolgt keine Klassifizierung innerhalb der identifizierten Gebiete in ‚günstige‘, ‚weniger günstige‘ oder ‚ungünstige‘ Bereiche. Jedes identifizierte Gebiet wurde durch die geowissenschaftlichen Abwägungskriterien im Ganzen bewertet.“ (Zwischenbericht Teilgebiete, Seite 117)

Warum blieb die Anwendung der Abwägungskriterien so wirkungslos?

- Erster Grund: Gebiete nicht aufgeteilt

**Durchschnittliche Größe der identifizierten Gebiete nach Wirtsgesteinen
(Flächen jeweils in Quadratkilometern)¹¹³**

Wirtsgestein	Identifizierte Teilgebiete		Durchschnittliche Gebietsgröße	Durch Anwendung Abwägungskriterien ausgeschiedene Gebiete
	Zahl	Fläche		
Tongestein	12	131.094	10.925	3
Steinsalz gesamt	162	36.590	225	88
<i>davon Salzstöcke</i>	<i>139</i>	<i>4.486</i>	<i>32</i>	<i>79</i>
<i>davon Salz flach</i>	<i>23</i>	<i>32.104</i>	<i>1.396</i>	<i>9</i>
Kristallingestein	7	80.786	11.541	0
Gesamt	181	248.470	1.373	91

Warum blieb die Anwendung der Abwägungskriterien so wirkungslos?

Erster Grund: Gebiete nicht aufgeteilt

Der Zwischenbericht beschreibt keine Teilgebiete, in denen überwiegend günstige Voraussetzungen für ein Endlager zu erwarten sind, sondern zumeist Großgebiete, in denen in Teilbereichen günstige Voraussetzungen erwartet werden. Beispielsweise zeigt sich das an der häufig wiederkehrenden Standardformulierung:

„Die Fläche des identifizierten Gebiets erscheint jedoch ausreichend groß, um einen einschlusswirksamen Gebirgsbereichs von 10 Quadratkilometern (BT-Drs 18/11398, S. 71) in einem Bereich ohne beeinträchtigende strukturelle Komplikationen im Deckgebirge zu realisieren.“

Die Gebieten, denen die BGE günstige Endlagervoraussetzungen zugesprochen hat, bestehen demnach aus Teilgebieten mit günstigen, weniger günstigen oder ungünstigen Voraussetzungen. Dieses Vorgehen führt zu der merkwürdigen Logik: Je größer die Gebiete, umso größer die Flächen mit günstigen Voraussetzungen.

Im Interesse eines vergleichenden Verfahrens, in dem am Ende der Standort mit bestmöglicher Sicherheit gefunden werden soll, hätte die BGE die Großgebiete in annähernd gleichartige Teilgebiete aufteilen müssen, um so tatsächlich Teilgebiete mit überwiegend günstigen Voraussetzungen bestimmen können. So schlug dies auch eine juristischen Handreichung vor, die die BGE selbst in Auftrag gegeben hatte, deren Empfehlungen sie aber nicht folgte.

Warum blieb die Anwendung der Abwägungskriterien so wirkungslos?

- Zweiter Grund: Einheitlich günstige Bewertung durch Referenzdaten

Überblick über die Wertung der Abwägungskriterien nach Referenzdaten				
	Salzstöcke	Flaches Steinsalz	Kristallingestein	Tongestein
Zahl der Abwägungskriterien	11	11	11	11
Davon bewertet nach Referenzdaten	8	7	9	6
Davon bewertet nach Gebietseigenschaften	3	4	2	5
Günstige Bewertungen nach Referenzdaten	6	5	8¹	5
Ungünstige Bewertungen nach Referenzdaten	2	2	1	1

¹ Darunter eine Bewertung als „bedingt günstig“.

Warum blieb die Anwendung der Abwägungskriterien so wirkungslos?

Zweiter Grund: Einheitliche und eher günstige Bewertung durch Referenzdaten

- Durch den Einsatz von Referenzdaten werden Gebiete mit gleichen Wirtsgesteinen bei zwei Dritteln der Abwägungskriterien gleich bewertet. Auch Gebiete mit unterschiedlichen Wirtsgesteinen erhalten durch die Referenzdaten von vornherein ähnliche Grundwertungen: Fünf bis acht günstige sowie ein oder zwei ungünstige Wertungen. Dadurch verlieren die Abwägungskriterien tendenziell ihre Funktion, Gebiete mit günstigen Endlagervoraussetzungen von solchen mit ungünstigen oder weniger günstigen Voraussetzungen zu unterscheiden.

Die Referenzdaten bewerten die Gebiete zudem bewusst günstig: Für die Festlegung der wirtsgesteinsspezifischen Referenzdaten hat die BGE für jedes Wirtsgestein detailliert geprüft, welche Bandbreite von Eigenschaften für jedes Abwägungskriterium in der wissenschaftlichen Literatur dokumentiert ist. Die daraus abgeleiteten Referenzdaten wurden „so gewählt, dass sie im oberen Bereich der physikalisch möglichen Bandbreite des Wirtsgesteins liegen“ (Zwischenbericht S. 117). Dadurch wurde für etwa die Hälfte der Abwägungskriterien die günstigen Endlagervoraussetzungen, die eigentlich zu prüfen waren, von vornherein unterstellt.

Warum blieb die Anwendung der Abwägungskriterien so wirkungslos?

Zweiter Grund: Einheitliche und eher günstige Bewertung durch Referenzdaten

Das von der BGE gewählte Verfahren, bei der Abwägung überwiegend Referenzdaten anstelle von Gebietsdaten zu verwenden, entspricht nicht dem Standortauswahlgesetz. Eine Formulierung, die eine vorläufige Bewertung nach Eigenschaften des jeweiligen Wirtsgesteins erlaubt, findet sich in Paragraph 23 des Standortauswahlgesetzes, der die Mindestanforderungen definiert:

„Sofern für die Bewertung der Erfüllung einer Mindestanforderung notwendige Daten für ein Gebiet erst in einer späteren Phase des Standortauswahlverfahrens erhoben werden können, gilt die jeweilige Mindestanforderung bis zur Erhebung dieser Daten als erfüllt, soweit dies aufgrund der vorhandenen Datenlage zu erwarten ist.“

In Paragraph 24, der die elf Abwägungskriterien einführt, fehlt eine solche Formulierung jedoch. In den Anlagen 1 bis 11 des Gesetzes, in denen die Indikatoren definiert werden, nach denen bei jedem Kriterium die Abwägung vorzunehmen ist, findet sich nur in Anlage 1 die Formulierung: „Solange die entsprechenden Indikatoren nicht standortspezifisch erhoben sind, kann für die Abwägung das jeweilige Wirtsgestein als Indikator verwendet werden.“

Schlussfolgerung: Der Gesetzgeber hat sich mit der Frage, ob man Bewertungen anhand tatsächlicher Daten vorläufig durch Bewertungen anhand gesteinspezifischer Referenzdaten ersetzen darf, auseinandergesetzt. Er hat dieses Vorgehen für die Mindestanforderungen und für das erste der elf Abwägungskriterien erlaubt, für die übrigen zehn Abwägungskriterien aber nicht. Insofern ist die BGE bei der Anwendung der Abwägungskriterien nicht dem Standortauswahlgesetz gefolgt.

Fazit und Schlussfolgerungen

- Der vorgelegte Zwischenbericht Teilgebiete ist lediglich eine Zwischen-Zwischenbericht. Die BGE hat die Bewertung der zuvor identifizierten Gebiete mit Hilfe der Abwägungskriterien zwar begonnen aber nur zum kleineren Teil tatsächlich durchführen können. Der Hauptgrund ist wohl der Zeitdruck, unter dem sie sich sah oder unter den sie gesetzt wurde.
- Um tatsächlich eine aussagekräftige Differenzierung zwischen Teilgebieten mit erwartbar günstigen und erwartbar weniger günstigen Endlagervoraussetzungen vornehmen zu können, hätte die BGE und muss sie nun die Großgebiete mit Wirtsgesteinsvorkommen in Teilgebiete mit ähnlichen Eigenschaften aufteilen und diese tatsächlich mithilfe aller Abwägungskriterien bewerten. Das Ergebnis ist dann in einem tatsächlich diskutierbaren Zwischenbericht Teilgebiete zu veröffentlichen.